AMTSBLATT

GEMEINDE DOBERSCHÜTZ

OT Battaune, Doberschütz, Mörtitz, Rote Jahne, Paschwitz, Bunitz, Mölbitz, Sprotta, Sprotta-Siedlung, Wöllnau, Winkelmühle

Ausgabe Nr. 02 / 4. Jahrgang vom 30.01.2025

Inhaltsverzeichnis **Seite**

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde	**2**
Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden	**11**
Gemeindeverwaltung informiert	**15**
Vereine, Verbände u. Sonstige	**17**
Impressum / Redaktionsschlüsse	**19**

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde

Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Doberschütz

I. Bekanntmachung der Wahl

Die Wahl des Bürgermeisters findet am Sonntag, dem **25. Mai 2025** statt.
Ein etwaiger 2. Wahlgang findet am Sonntag, dem 15. Juni 2025 statt.
Die Stelle des Bürgermeisters ist hauptamtlich.

Wählbar zum Bürgermeister, der als hauptamtlicher Beamter auf Zeit für die Dauer von sieben Jahren gewählt wird, sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen. Nicht wählbar für das Amt eines hauptamtlichen Bürgermeisters ist, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat. Ebenfalls nicht wählbar ist, wer eines der in § 49 Abs. 2 SächsGemO festgelegten Nichtwählbarkeitskriterien erfüllt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl
   - frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und
   - spätestens am 20.03.2025 bis 18.00 Uhr

   bei der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses in der Gemeindeverwaltung Doberschütz, Frau Behr, Hauptamt, Breite Str. 17, 04838 Doberschütz schriftlich einzureichen. Die elektronische Form ist für die Einreichung der Wahlvorschläge einschließlich aller Anlagen ausgeschlossen.
2. Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen und auch von Einzelbewerbern eingereicht werden. Jede Partei, jede Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Jeder Wahlvorschlag darf nur 1 Bewerber enthalten.
3. Die Wahlvorschläge gelten auch für einen etwaigen 2. Wahlgang, sofern sie nicht bis zum 30.05.2025, 18.00 Uhr, zurückgenommen oder nach Maßgabe des § 44 Abs. 2 Nr. 2 KomWG geändert werden. Neue Wahlvorschläge für den etwaigen 2. Wahlgang können nicht mehr eingereicht werden.

III. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des

Kommunalwahlgesetzes (Sächsische Kommunalwahlordnung – SächsKomWO) aufzustellen und einzureichen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6, 6a bis 6e, 41 KomWG sowie den §§ 16 und 17 SächsKomWO entsprechen.
Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 16 SächsKomWO eingereicht werden. Der Wahlvorschlag muss gemäß § 16 SächsKomWO enthalten:

- Als Bezeichnung des Wahlvorschlages den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt.
  Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers muss dessen Familiennamen als Bezeichnung enthalten.
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers, bei ausländischen Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit,

Als Beruf des Bewerbers ist derjenige anzugeben, der zurzeit als Hauptberuf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt wurde. Die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahlehrenämtern ist zulässig. Zusätzlich kann ein im Personalausweis oder Pass eingetragener Ordens- oder Künstlername angegeben werden.

Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Abs. 3 SächsKomWO genannten Unterlagen beizufügen:

- Erklärung des Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und sie oder er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber benannt ist nach dem Muster der Anlage 17 SächsKomWO,
- Erklärung des Bewerbers über das Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach dem Muster der Anlage 18 SächsKomWO,
- beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung: Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreter-versammlung zur Bewerberaufstellung einschließlich der zugehörigen Versicherung an Eides statt nach den Mustern der Anlagen 19 und 20 SächsKomWO,
- im Falle der Anwendung von § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder für die Gemeinde Doberschütz zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen,
- beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist, die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 21 SächsKomWO,

- bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG.

2. Als Bewerber einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in

a) einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder

b) einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Als Bewerber in Wahlvorschlägen nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist.

Mit dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben der Leiter und zwei von der Versammlung festgelegte stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass der Bewerber in geheimer Wahl bestimmt wurde und die Kandidaten Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Die Wahlvorschläge von Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Die Wahlvorschläge von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.

Wahlvorschläge von Einzelbewerbern sind vom Bewerber eigenhändig zu unterzeichnen.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Abs. 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.

3. Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften Aufstellung der Bewerber und Zustimmungserklärungen sind in der Gemeindeverwaltung Doberschütz, Hauptamt (Zimmer 13) Breite Str. 17, 04838 Doberschütz, während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Absprache erhältlich:

Montag	9.00 bis 12.00
Dienstag	9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.30
Donnerstag	9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00

IV. Hinweis auf Unterstützungsunterschriften

1. Jeder Wahlvorschlag muss von 40, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften).

2. Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags und nachfolgender Anlegung des Unterstützungsverzeichnisses bei der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses in der Gemeindeverwaltung Doberschütz, Breite Str. 17, 04838 Doberschütz zu den o.g. Öffnungszeiten bis zum 20.03.2025 geleistet werden. Am letzten Tag der Einreichungsfrist von Wahlvorschlägen (20.03.2025) ist die Leistung von Unterstützungsunterschriften bis 18.00 Uhr möglich.

   Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.
   Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftsformblatt nach dem Muster der Anlage 23 zur SächsKomWO eigenhändig unter Angabe des Tages der Unterzeichnung sowie des Familiennamens, Vornamens, des Geburtsdatums und der Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners geleistet werden. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat er seine Unterstützung für mehrere Wahlvorschläge geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig.

   Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses spätestens am siebenten Tag vor dem Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge, also spätestens am 14.03.2025 schriftlich zu beantragen, dabei sind Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

3. Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags
   a) im Sächsischen Landtag vertreten ist, oder
   b) seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde vertreten ist
   bedarf keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.
   Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger ist.
   Für die Leistung der Unterstützungsunterschrift ist die elektronische Form ausgeschlossen.

V. Informationen zum Datenschutz

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur SächsKomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur SächsKomWO) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 KomWG abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktiv datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Abs. 2 Satz 2 KomWG).

Doberschütz, den 22.01.2025

Behr
Stellvertreterin des Bürgermeisters
nach § 54 Abs.2 Satz 2 SächsGemO

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Doberschütz

1. Am **23. Februar 2025** findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.
   Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in folgende 8 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)
001	Battaune	Versammlungsraum FFw-Gebäude, Dorfplatz 6 04838 Doberschütz OT Battaune
002	Doberschütz	Grundschule, Breite Str. 8 04838 Doberschütz OT Doberschütz
003	Mörtitz	KITA „Sonnenkäfer“, Schulgasse 6 04838 Doberschütz OT Mörtitz
004	Paschwitz	Dorfbegegnungsstätte Paschwitz, Alte Dorfstr. 3 04838 Doberschütz OT Paschwitz
005	Mölbitz	Dorfgemeinschaftshaus Mölbitz, Försterteich 4 04838 Doberschütz OT Mölbitz
006	Sprotta	KITA „Storchennest“, Lindenallee 3 04838 Doberschütz OT Sprotta
007	Sprotta-Siedlung	KITA „Siedlerzwerge“, Straße der Freiheit 23 04838 Doberschütz OT Sprotta-Siedlung
008	Wöllnau	Vereinszimmer Gaststätte Wöllnau, Dorfstr. 71 04838 Doberschütz OT Wöllnau

   In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
   Der Briefwahlvorstand tritt zur Durchführung der Zulassungsprüfung um 17.00 Uhr und zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ab 18.00 Uhr im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Doberschütz, Breite Straße 17 in 04838 Doberschütz zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.
   Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
   Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
   Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.
   Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
   a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt
seine **Erststimme** in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
und seine **Zweitstimme** in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
   a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
   b) durch **Briefwahl**

   teilnehmen.
   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
   Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die

selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Doberschütz, den 22.02.2025

Behr
Stellvertreterin des Bürgermeisters
nach § 54 Abs.2 Satz 2 SächsGemO

E i n l a d u n g

Am **Donnerstag, 13. Februar 2025** findet um **19:30 Uhr** im Saal der Gaststätte Heidekrug, Dorfstr. 71, 04838 Doberschütz, OT Wöllnau, die **8. öffentliche Gemeinderatssitzung** statt.

Tagesordnung		Drucksache
1.	Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Bürgermeister, Bestätigung der Niederschrift vom 09.01.2025	
1.1.	Bekanntgabe Beschluss 5/2025 aus nichtöffentl. Sitzung	
2.	Einwohnerfragestunde	
3.	Beratung und Beschlussfassung von Vorlagen	
3.1.	Frühzeitige Beteiligung Vorentwurf B-Plan „Eilenburger Chaussee“ im OT Doberschütz	096
3.2.	I. Lesung Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2025	097
3.3.	Spenden, Schenkungen und sonstige Zuwendungen	098
3.4.	Antrag auf Befreiung - Eurovia Asphaltmischwerk Sprotta im Gewerbegebiet Sprotta-Paschwitz	099
4.	Sonstiges/Informationen	

Es folgt ein nichtöffentlicher Teil.

gez. Müller
stellv. Bürgermeister

Bekanntgabe gefasster Beschlüsse vom 09.01.2025

01/2025 Zustimmung zur Umsetzung des Projektes „Fassadenbegrünung Grundschule Doberschütz“
02/2025 Bestimmung des Wahltages zur Bürgermeisterwahl 2025 und des Tages für den evt. 2. Wahlgang
03/2025 Bildung des Gemeindewahlausschuss für die Bürgermeisterwahl 2025
04/2025 Spenden, Schenkungen und sonstige Zuwendungen

Ortschaftsrat Doberschütz

Einladung

zur 3. Sitzung des Ortschaftsrates Doberschütz am **Montag, d. 03.02.2025** um 19.30 Uhr in der Grundschule Doberschütz, Breite Str. 8 in 04838 Doberschütz

Tagesordnung:
1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Anwesenheit, Bestätigung der Niederschrift vom 30.09.2024
2. Einwohnerfragestunde
3. Beratung zum aktuellen Stand Lindencafé
4. Verwendung Kulturgelder 2025
5. Terminplanung 2025
6. Sonstiges/Informationen

gez. Donath
Ortsvorsteher

Ortschaftsrat Paschwitz

Einladung

zur 3. öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Paschwitz am **Donnerstag, d. 06.02.2025** um 19.30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Mölbitz, Försterteich in 04838 Doberschütz OT Mölbitz

Tagesordnung:
1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Anwesenheit, Bestätigung der Niederschrift vom 28.11.2024
2. Einwohnerfragestunde
3. Beratung zum Verkauf einer Teilfläche aus Flst. 35/12 der Flur 1 der Gemarkung Mölbitz
4. Verwendung Kulturgelder 2025
5. Sonstiges/Informationen

gez. Thalheim
Ortsvorsteher

Ortschaftsrat Sprotta

Einladung

zur 4. Sitzung des Ortschaftsrates Sprotta/Sprotta-Siedlung am **Mittwoch, d. 05.02.2025** um 19.30 Uhr in der Begegnungsstätte Sprotta (KITA), Lindenallee 3 in 04838 Doberschütz OT Sprotta

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Anwesenheit, Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung des Protokolls der letzten Sitzung vom 27.11.2024
3. Information zum Stand von unbeantworteten Anfragen der letzten Sitzung
4. Informationen zur Artenvielfalt und naturnaher Nutzung der Inseln in den Kiesabbaugruben im Bereich Sprotta durch Hr. Solluntsch
5. Informationen durch Hr. Pieper zum Kiesabbau Baufeld 3
6. Fragen von Einwohnern
7. Information zu den Wahlen 2025
8. Terminfestlegung der Sitzungen des Ortschaftsrates und der Ortsbegehungen 2025
9. Sonstiges

Es schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.

gez. Linke
Ortsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Landesamt für Straßenbau und Verkehr

Bekanntmachung
Vorbereitung der Planung für das Vorhaben Bundesstraße B 87n von östlich Eilenburg bis östlich Mockrehna

Dulden von Vorarbeiten auf Grundstücken

Die DEGES plant im Auftrag der Straßenbauverwaltung in der Gemeinde Doberschütz in den Gemarkungen Doberschütz und Paschwitz zur Verbesserung der Verkehrsabwicklung das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Um die Planung vorbereiten zu können, müssen auf verschiedenen Grundstücken in der Zeit

vom 01. Februar 2025 bis voraussichtlich 30. Juni 2025

Vorarbeiten durchgeführt werden. Es handelt sich dabei um faunistische Erfassungen für die Artgruppe der Amphibien.

Zur Durchführung der genannten Arbeiten müssen die Grundstücke durch Bedienstete des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr oder deren Beauftragte betreten und befahren werden.
Für die Erfassung der Amphibien müssen auf einigen Grundstücken zwei Amphibienfangzäune für einen Zeitraum von ca. 60- 90 Tagen aufgestellt werden. Der Auf- und Abbau der beiden Amphibienfangzäune erfordert zusätzlich jeweils ca. 7- 14 Tage. Für den Aufbau muss das Gelände ggf. teilweise gemäht und freigeräumt werden. Es werden Fanggefäße in der Größe eines kleinen Eimers in den Boden eingraben. Die Bodenlöcher werden nach dem Abbau wiederverfüllt. Während der Standzeit der Amphibienfangzäune werden diese gepflegt und gewartet, um deren Funktionalität sicherzustellen. Die Fanggefäße werden mind. 1x täglich kontrolliert.

Die beiden Untersuchungsräume für die faunistischen Erfassungen erstrecken sich auf Flurstücken in Bereichen südöstlich des Morellensees Doberschütz sowie nördlich von Paschwitz entlang der B 87.

Folgende Flurstücke sind betroffen:

Nr.	**Gemeinde Doberschütz**	**Gemarkung**	**Flurstücke**
1	Amphibienerfassung	Doberschütz Flur 3	29, 34/3, 4/3, 34/5, 28/4, 30/2, 52/29
2	Amphibienerfassung	Paschwitz Flur 1	75, 104/5, 329, 91/2, 99/2, 73/2, 93/2, 89/2, 93/1, 105/2, 95/2, 105/1, 82/1, 99/1, 73/1, 81/1, 71/4, 92, 91/1, 89/1

Für die betroffenen Grundstücke erfolgt eine Bestandsfeststellung durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, sind die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nach § 16a Fernstraßengesetz - FStrG verpflichtet, sie zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden.

Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die Landesdirektion Sachsen auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Zulassung und Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens entschieden. Die Bekanntmachung wird im Internet unter www.LASuV.Sachsen.de/ Bekanntmachungen, veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch bei dem:

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig,
Maximilianallee 3, 04129 Leipzig,
Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen,
Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen,
Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz,
Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz,
Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen,
Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen,
Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen,
Weststraße 73, 08523 Plauen

eingelegt werden.

gez. Schön
Abteilungsleiterin
Planung und Straßenbau

Anlage
- Zwei Übersichtspläne mit vorgesehenen Untersuchungsgebieten

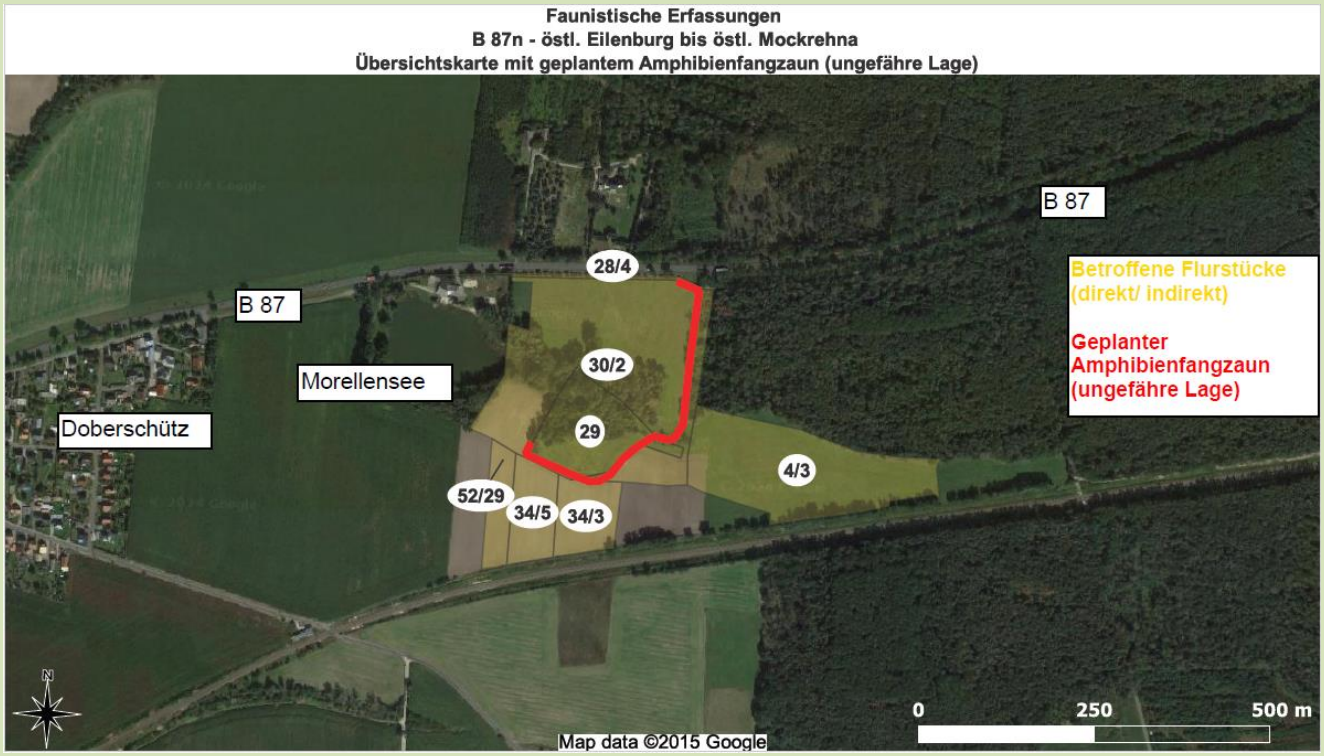
Faunistische Erfassungen
B 87n - östl. Eilenburg bis östl. Mockrehna
Übersichtskarte mit geplantem Amphibienfangzaun (ungefähre Lage)
B 87
B 87
Morellensee
Doberschütz
28/4
30/2
29
4/3
52/29
34/5
34/3
Betroffene Flurstücke (direkt/ indirekt)
Geplanter Amphibienfangzaun (ungefähre Lage)
0
250
500 m
Map data ©2015 Google

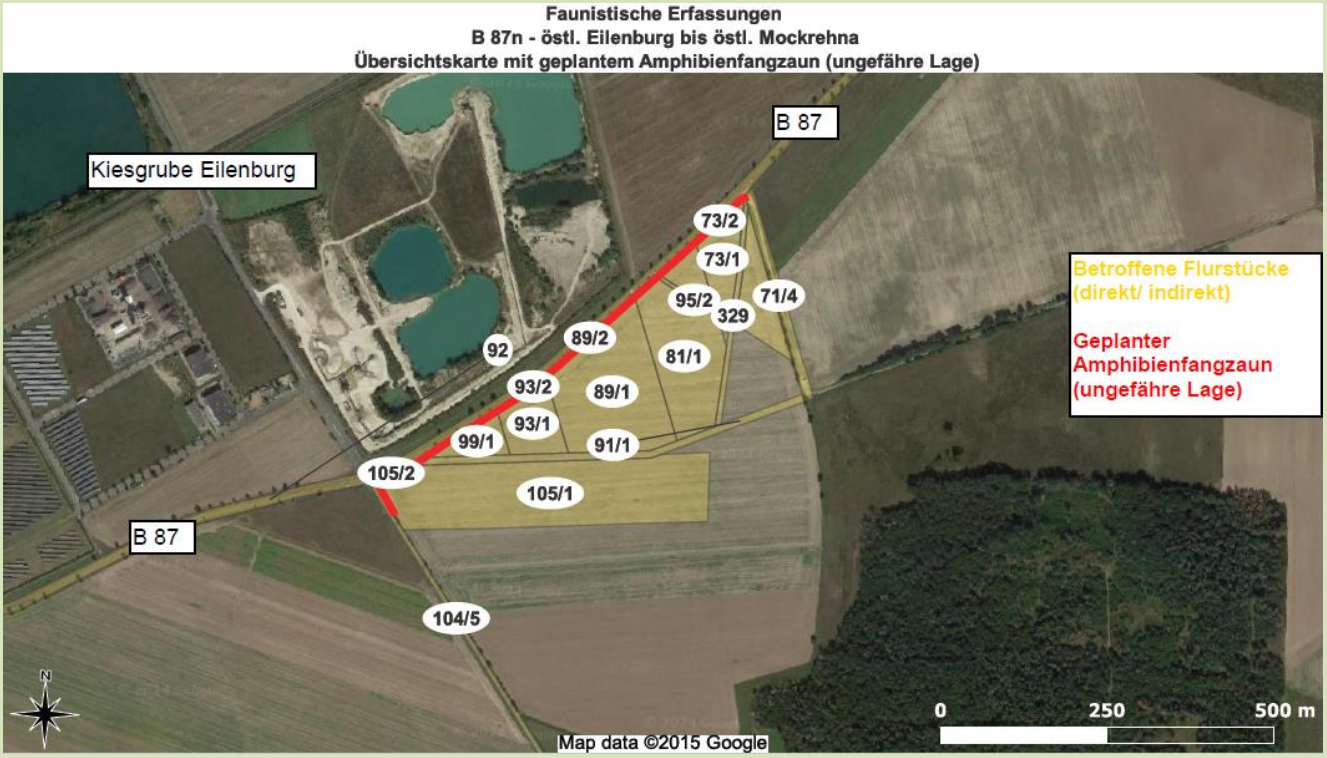
Faunistische Erfassungen
B 87n - östl. Eilenburg bis östl. Mockrehna
Übersichtskarte mit geplantem Amphibienfangzaun (ungefähre Lage)
B 87
Kiesgrube Eilenburg
B 87
73/2
73/1
95/2
329
71/4
92
89/2
81/1
93/2
89/1
93/1
99/1
91/1
105/2
105/1
104/5
Betroffene Flurstücke (direkt/ indirekt)
Geplanter Amphibienfangzaun (ungefähre Lage)
0
250
500 m
Map data ©2015 Google

Gemeindeverwaltung informiert

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr

Gern können Sie Ihre Anliegen auch per Mail an info@doberschuetz.de richten.

Straßensperrungen

Bahnhübergang Doberschütz, Strellner Straße/K8903

In der Zeit **vom 13. Januar 2024 bis 30. März 2025** kommt es im Bereich des Bahnübergangs Doberschütz zu Lärmbelästigungen und Einschränkungen des Verkehrs durch Bauarbeiten.
Der Bahnübergang ist für den Straßenverkehr, Radfahrer und Fußgänger im folgenden Zeitraum gesperrt:
- 13. Januar bis 30. März 2025

Die Umleitungen sind wie folgt eingerichtet:
K 8903 - Doberschütz - B 87 - Mockrehna - S 16 - Audenhain - S 20 - Schöna - K 8903;
K 8903 - Strelln - K 8907 - Mölbitz - Paschwitz - Sprotta-Siedlung

Nachbarschaftshilfe

Der Partnereiner zu pflegenden Person fällt plötzlich aus.
Wir bieten Hilfe an, wenn die Familie oder der Pflegedienst den Bedarf kurzfristig nicht abdecken kann (Einkaufen, Unterstützung im Haushalt …)
Beim Ausfüllen von Anträgen zur „Feststellung des Grades der Pflegebedürftigkeit bzw. eines Grades der Schwerbehinderung“ o. Ä. gibt es ebenfalls Hilfe.
Anmeldenkönnen Sie sich in der Gemeindeverwaltung Doberschütz, Fr. Juckeland, unter der Telefon-Nr. 034244/5400.
Ihr Anliegen wird umgehend weitergeleitet.

Alltagsbegleiter

Gesucht werden Ehrenamtler ab dem 18. Lebensjahr, die Personen über 60 Jahre und ohne Pflegegrad im Alltag begleiten wollen (Spazierengehen, Gespräche führen, Unterstützung beim Einkaufen und im Haushalt, Begleitung bei Arztbesuchen und zu Spielenachmittagen).
Das Einkommen hierzu von mtl. bis zu 80,00 € bei max. 32 Stunden im Monat ist steuerfrei.
Interessenten melden sich bitte ebenfalls in der Gemeindeverwaltung Doberschütz, Fr. Juckeland, unter der Telefon-Nr. 034244/5400.

„Begrünte Naturparkschule“ in Doberschütz

Die Gemeinde Doberschütz, das Tor zur Dübener Heide, hat gewonnen.

Im Zuge des Ideenwettbewerbs Klima 2024 reichte die Gemeinde Doberschütz das Projekt „Begrünte Naturparkschule“ beim Kompetenzzentrum Klima ein. Die Idee wurde äußerst positiv von der Jury angenommen und als eins von drei Gewinnerprojekten des Mitteldeutschen Reviers ausgewählt.

Die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Doberschütz sollten sich mit lernen, spielen und anderen schulischen Aktivitäten beschäftigen können. Besonders in den heißen Sommermonaten ist das aber teilweise nicht möglich. Die Klassenzimmer im Flachbau heizen sich extrem auf, der versiegelte Schulhof speichert die Wärme und die fehlende Begrünung lässt die Kinder nach Schatten suchen. Das soll sich mit dem Projekt „Begrünte Naturparkschule“ ändern. Die Schulleiterin Frau Bauer und Frau Buchterkirchen, die stellvertretende Schulleiterin, haben in diesem Rahmen auf Begrünung gesetzt. Dazu soll eine Fassadenseite des Flachbaus begrünt, einige Bäume gepflanzt, Regenwasser gesammelt und ein Teil der Schulhoffläche entsiegelt werden. Durch das verdunstende Wasser der Pflanzen wird der Aufenthalt in den Klassenräumen und auf dem Schulhof angenehmer. Gemeinsam mit dem Lehrpersonal lernen die Schülerinnen und Schüler gleichzeitig mehr über den Wert von Pflanzen, wie man sich um diese kümmert und wie man sich an den Klimawandel anpassen kann.

Nun wurde am 17.01.2025 der erste Meilenstein zur Umsetzung des Projektes erreicht. Bei der feierlichen Preisverleihung in Pillnitz gratulierte Stabsstellenleiter Jan Stoye (LfULG) Frau Bauer und Frau Buchterkirchen sowie der Gemeinde Doberschütz zum Gewinn des Wettbewerbs. Das Projekt wurde durch Johannes Dahlmann (Kompetenzzentrum Klima) vorgestellt und wird weitergehend von ihm betreut werden. Nach der Übergabe eines symbolischen Geschenkes über den Gewinn von 50.000 € tauschten sich die Gewinnerinnen und Gewinner mit den Jurymitgliedern aus Wissenschaft und Verwaltung aus. Anschließend lud das LfULG noch zu einer Führung über das Gelände der Gartenbauabteilung ein. Dabei wurden mit Versuchsflächen zum Wasserrückhalt, zur Verdunstung und verschiedenen Baumrigolen Möglichkeiten für Kommunen zur Anpassung an den Klimawandel besichtigt.

Vereine, Verbände und Sonstige

Jagdgenossenschaft Mörtitz

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Liebe Jagdgenossen,
hiermit möchten wir euch zur diesjährigen Hauptversammlung recht herzlich einladen. Sie findet am Freitag, d. 21.02.2025 um 19.30 Uhr, im Saal der Gaststätte Barth in Mörtitz statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Versammlung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht zum Jagdjahr
3. Bericht Kassenführer, Beschluss zur Jahresrechnung 2024/2025
4. Bericht Kassenprüfung
5. Entlastung Kassenführer
6. Beschluss über den Haushaltsplan für das Jagdjahr 2025/26
7. Entlastung des Vorstandes
8. Beschluß zur Auszahlung der Jagdpacht
9. Beschluss über die Aktualisierung des Jagdkatasters
10. Sonstiges
11. Schlusswort des Jagdvorstehers

Im Anschluss der Versammlung findet ein gemütliches Beisammensein mit einem deftigen Jägerschmaus statt. Wenn sich Veränderungen an den Grundflächen ergeben haben, bitten wir euch, einen aktuellen Grundbuchauszug mitzubringen.

Der Jagdvorsteher
gez. Hartmut Hillscher

Naturpark Dübener Heide
Start Regionalbudget 2025 – Gemeinsam für lebendige Dörfer

20.01.2025, Bad Düben – Das Regionalbudget 2025 ergänzt als weiteres Förderinstrument gezielt die bestehenden Maßnahmen zur Stärkung des ländlichen Raums in der Dübener Heide. Mit einem Gesamtvolumen von 126.000 Euro werden Kleinprojekte unterstützt, die zur nachhaltigen Entwicklung der Region beitragen. Ziel ist es, die Lebensqualität in den Dörfern zu verbessern, das Gemeinschaftsleben zu fördern und zukunftsorientierte Strukturen zu schaffen.
Bis 07.03.2025 können Projektanträge eingereicht werden.
Vom Regionalbudget profitieren Kleinprojekte, deren Bruttokosten maximal 20.000 Euro betragen. Der Fördersatz liegt bei 80 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben. Mögliche Projekte könne beispielsweise die Gestaltung von dörflichen Plätzen, Freiflächen und Wegen oder die Anschaffung von Ausstattung sein. Möglich sind aber auch

Verbesserungsmaßnahmen, die dem Erhalt von Freizeit- und Erholungseinrichtungen oder Räumen für eine gemeinschaftliche Nutzung dienen.

Antragsberechtigt sind Kommunen und gemeinnützige Vereine in Orten bis zu 5.000 Einwohner:innen aus folgenden Gebieten: Dommitzsch, Elsnig, Doberschütz, Dreiheide, Laußig, Mockrehna, Trossin, die Ortsteile von Bad Düben (einschließlich Hammermühle und Alaunwerk) und Eilenburg sowie die Ortsteile Zinna und Welsau der Stadt Torgau.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Umsetzung des Projektes noch nicht begonnen wurde und im Vorfeld ein Beratungstermin zum Projekt mit dem Regionalmanagement durchgeführt wurde.
Die Anträge müssen bis spätestens 07. März 2025 beim Regionalmanagement eingereicht werden. Die Auswahl der Projekte erfolgt am 07. April 2025 durch das Entscheidungsgremium der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) anhand festgelegter Kriterien. Die Umsetzung der ausgewählten Projekte muss bis zum 30. Oktober 2025 abgeschlossen und gegenüber dem LAG-Träger, der Dübener Heide Servicegesellschaft, abgerechnet sein.

Interessierte werden vom Regionalmanagement Dübener Heide umfassend zu den Fördermöglichkeiten, den Antragsunterlagen und den Förderkonditionen beraten.
Die finanziellen Mittel für das Regionalbudget werden von Bund und Land im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) zur Verfügung gestellt.

Heidekonferenz 2025 – Gemeinsam die Dübener Heide vernetzen und gestalten

27.01.2025, Bad Düben – Die Lokalen Aktionsgruppen Dübener Heide Sachsen und Dübener Heide Sachsen-Anhalt laden herzlich zur diesjährigen Heidekonferenz ein:
Donnerstag, den 13. Februar 2025, 18:00-21:00 Uhr
Festsaal des Kurhauses Bad Schmiedeberg (Kurpromenade 1, 06905 Bad Schmiedeberg)
Einlass ab 17:30 Uhr

Die Veranstaltung unter dem Motto „Gemeinsam die Dübener Heide vernetzen und gestalten“ bietet eine Plattform für den Austausch über die nachhaltige Entwicklung der Dübener Heide als Bildungs-, Outdoor- und Kulturregion.
Die Konferenz bringt Bürger:innen, Projekttragenden, Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppen sowie Vertretende aus Kommunen, Zivilgesellschaft und Wirtschaft zusammen. Ziel ist es, neue Perspektiven für die Region zu entwickeln und bestehende Netzwerke zu stärken.
Nach kurzen Inputs folgen drei parallel stattfindende Arbeitsgruppen, in denen sich die Teilnehmenden engagieren und ihre Ideen und Perspektiven zu folgenden Themenschwerpunkten einbringen können:
Outdoorregion Dübener Heide: Diskussion über die Entwicklung und Verbesserung von Rad- und Wanderwegen im Naturpark Dübener Heide
Kulturregion Dübener Heide: Einblick in das neu entstandene Netzwerk „Kontinuitäten, Brüche Ausblicke“ (KoBrA) im Rahmen des Aller.Land-Programms

Bildungsregion Dübener Heide: Außerschulische Bildungsorte –
Bildung für nachhaltige Entwicklung mit Kitas, Schulen und Erwachsenen
Zusätzlich stehen Ihnen die Teams der Regionalmanagements für Ihre Projektideen und Förderfragen zur Verfügung.
Nutzen Sie die Gelegenheit, Ihr Netzwerk auszubauen und sich einzubringen. Wir freuen uns auf einen produktiven Austausch.
Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos. Ein Imbiss wird gereicht.
Ihre Teilnahme können Sie bis zum 03. Februar 2025 per E-Mail an info@leader-duebener-heide.de richten. Geben Sie dabei Ihren Namen, Ihre Institution und Kontaktdaten an.

Impressum: Amtsblatt der Gemeinde Doberschütz

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Doberschütz, Breite Straße 17, 04838 Doberschütz
Verantwortlich: Der Bürgermeister der Gemeinde Doberschütz
Redaktion: Gemeindeverwaltung Doberschütz, Breite Straße 17, 04838 Doberschütz
Ansprechpartnerin: Frau Anja Behr, Tel. 034244/54018, Fax: 034244/50344,
E-Mail: anja.behr@doberschuetz.de

Das Amtsblatt mit den Bekanntmachungen der Gemeinde Doberschütz erscheint vierzehntägig jeweils donnerstags in digitaler Form auf der Homepage www.doberschuetz.eu. Für die Veröffentlichungen im Amtsblatt sind die nachfolgenden Redaktionsschlüsse zu beachten. Später eingegangene Mails können nicht berücksichtigt werden. Die Veröffentlichungen sind ausschließlich per Mail im Word-Format an anja.behr@doberschuetz.de zu senden. Fotos, Zeichnungen etc. sind mit dem Namen des Verfassers zu kennzeichnen und als extra Datei zu senden.

Erscheinungsdatum	**Redaktionsschluss (17 Uhr)**
13.02.2025	04.02.2025
27.02.2025	18.02.2025
13.03.2025	04.03.2025
27.03.2025	18.03.2025
10.04.2025	01.04.2025
24.04.2025	14.04.2025 (bis 12 Uhr)
08.05.2025	29.04.2025
22.05.2025	13.05.2025
05.06.2025	27.05.2025
19.06.2025	10.06.2025

Änderungen vorbehalten !